

Geschäftsordnung des Studierendenrates

Fassung vom 06. April 2009 geändert am 02.05.2011

Inhaltsverzeichnis

A. Aufbau	2
§ 1 Allgemeines zu Sprechern	2
§ 2 Sprecherkollegium	2
§ 3 Vorsitzende	2
§ 4 Sitzungsleitende Sprecher	3
§ 5 Sprecher für Finanzen	3
§ 6 Sprecher für Soziales	3
§ 7 Senatssprecher	3
§ 8 Fachschaftskoordinator	3
§ 9 Misstrauensvotum	4
§ 10 Personal des Studierendenrates	4
B. Sitzungen	5
§ 11 Einberufung	5
§ 12 Fernbleiben	5
§ 13 Öffentlichkeit	5
§ 14 Sitzungsleitung	5
§ 15 Beschlussfähigkeit	6
§ 16 Tagesordnung	6
§ 17 Protokoll	6
§ 18 Abstimmungen	6
§ 19 Umlaufbeschlüsse	7
§ 20 Wahlen und Nominierungen	7
§ 21 Sachanträge	8
§ 22 Anträge zur Geschäftsordnung	8
C. Schlussbestimmungen	9
§ 23 Inkrafttreten	9
§ 24 Sprachliche Gleichstellung	9
§ 24a Nachweis der Mitgliedschaft im Studierendenrat	9
§ 25 Änderung	9

A.

Aufbau

§ 1 Allgemeines zu Sprechern

- (1) Sprecher und Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen nach den Regeln des § 21 dieser Ordnung gewählt. Wählbar sind nur die regulären Mitglieder des Studierendenrates.
- (2) Im Anschluss an die Wahl der Sprecher für Finanzen hat ein weiterer Wahlgang zu erfolgen, durch den bestimmt wird, welcher der gewählten Sprecher dem Sprecherkollegium angehören soll. Dabei ist der Sprecher gewählt, welcher im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Sitzung zu ziehende Los. Ist nur ein Sprecher für Finanzen gewählt, ist dieser automatisch Mitglied des Sprecherkollegiums. Wird zu späterem Zeitpunkt ein zweiter Sprecher gewählt, findet eine Wahl nach Satz 1 statt, gleiches gilt nach erfolgreichem konstruktivem Misstrauensvotum.
- (3) Stellvertreter haben die gleichen Befugnisse wie die regulären Sprecher, haben aber lediglich im Vertretungsfall Stimmrecht im Sprecherkollegium.
- (4) Scheidet ein Sprecher aus seinem Amt aus, so erfolgt eine reguläre Wahl für den frei gewordenen Posten.

§ 2 Sprecherkollegium

- (1) Das Sprecherkollegium vertritt den Studierendenrat gegenüber der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie den Medien und allen staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen.
- (2) Das Sprecherkollegium tagt mindestens monatlich in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann nach den Maßgaben des § 13 ausgeschlossen werden.
- (3) Das Sprecherkollegium ist ermächtigt, im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien des Studierendenrates
 1. in Sachen der Zusammenarbeit mit Stellen der öffentlichen Verwaltung und der Zentralen Universitätsverwaltung und
 2. über die Nutzung der Ressourcen des Studierendenrates zu beschließen;
 3. Verträge zu schließen;
 4. eigenmächtig anwaltliche Auskünfte einzuholen, sofern die Kosten hierfür den Verfügungsrahmen des Sprecherkollegiums mit Sicherheit nicht überschreiten sowie
 5. die weiteren ihm durch die Satzung, Finanz- oder Geschäftsordnung oder durch Beschlüsse des Studierendenrates übertragenen Aufgaben durchzuführen.

Das Sprecherkollegium berichtet dem Studierendenrat auf jeder Sitzung über seine Tätigkeit.

- (4) Die Mitglieder des Sprecherkollegiums sowie deren Stellvertreter üben das Hausrecht im Gebäude des Studierendenrates aus und können Dritte dazu bevollmächtigen.

§ 3 Vorsitzende

- (1) Die Vorsitzenden sind für die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Sprecherkollegiums verantwortlich.
- (2) Soweit nicht anders geregelt, ist im offiziellen Schriftverkehr und bei Verträgen einer der Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Sprecherkollegiums vertretungsberechtigt.
- (3) Mindestens einer der Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Sprecherkollegiums vertreten den Studierendenrat vor Gericht.

§ 4 Sitzungsleitende Sprecher

(1) Die Sitzungsleitenden Sprecher sind für die organisatorischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Sitzungen des Studierendenrates verantwortlich. Dies umfasst insbesondere

1. die fristgerechte Ladung sowie die öffentliche Bekanntgabe des Sitzungstermins;
2. die Prüfung von Anträgen, die Beschaffung nötiger zusätzlicher Informationen und die Einladung der Antragsteller;
3. die Erstellung eines Vorschlages zur Tagesordnung in Absprache mit den übrigen Mitgliedern des Sprecherkollegiums;
4. die Ausfertigung, Weiterleitung und Bekanntgabe von Beschlüssen und Bescheiden und die Überwachung ihrer Durchführung sowie
5. die ordnungsgemäße Archivierung aller Dokumente, insbesondere der Sitzungsprotokolle und Bescheide.

(2) Die Sitzungsleitenden Sprecher haben das Recht, Anträge zurückzuweisen, wenn sie formalen Kriterien nicht entsprechen oder mit den Ordnungen des Studierendenrates unvereinbar sind. Die Zurückweisung kann auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenrates durch diesen aufgehoben werden. Satz 2 gilt nicht, wenn die Antragsfrist nicht eingehalten wurde. Ebenfalls können die Sitzungsleitenden Sprecher Einsprüche zurückweisen, wenn deren Begründung nach § 18 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft durch die Aktenlage widerlegt werden kann. In diesem Fall wird der Einspruch vom Studierendenrat nicht behandelt.

(3) Die Sitzungsleitenden Sprecher sind für das Mitgliedswesen des Studierendenrates verantwortlich.

§ 5 Sprecher für Finanzen

(1) Die Sprecher für Finanzen führen den Haushalt der Studierendenschaft nach den Maßgaben der Satzung, Finanz- und Beitragsordnung sowie der gesetzlichen Regelungen. Sie sind für die ordnungsgemäße Führung und Verwahrung der Finanzunterlagen verantwortlich.

(2) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Studierendenrates und unabhängig davon zu Beginn eines jeden Semesters haben die Sprecher für Finanzen dem Studierendenrat über den Stand des Haushaltes zu berichten.

(3) Auf Beschluss des Studierendenrates kann die Arbeit der Sprecher für Finanzen durch eigenes Personal oder externe Dienstleister unterstützt werden.

§ 6 Sprecher für Soziales

(1) Die Sprecher für Soziales sind Ansprechpartner für Studierende bei sozialen Fragestellungen. Sie führen insbesondere persönliche Beratungen und öffentliche Veranstaltungen zu diesem Themenbereich durch.

(2) Für die Durchführung von Veranstaltungen können die Sprecher für Soziales über bis zu 500 Euro je Veranstaltung frei verfügen. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Studierendenrates nötig.

(3) Die Sprecher für Soziales vergeben auf der Grundlage der Finanzordnung und der Richtlinien zur Vergabe von Sozialdarlehen, welche vom Studierendenrat beschlossen werden, Darlehen an bedürftige Studierende. Sie sind für die Prüfung des Bedarfs und die Überwachung der Rückzahlung der Darlehen sowie für die Einleitung von Mahnverfahren verantwortlich.

§ 7 Senatssprecher

Der Senatssprecher nimmt die Vertretung der Interessen der Studierendenschaft im Akademischen Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wahr. Dabei ist er an die Beschlüsse des Studierendenrates gebunden. Er berichtet dem Studierendenrat regelmäßig über seine Tätigkeit.

§ 8 Fachschaftskoordinator

Der Fachschaftskoordinator unterstützt die Zusammenarbeit der Fachschaften untereinander und mit dem Studierendenrat. Er führt die ihm durch die Ordnungen der Studierendenschaft und die Beschlüsse des Studierendenrates übertragenen Aufgaben aus.

§ 9 Misstrauensvotum

- (1)** Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Studierendenrates kann der Studierendenrat einem seiner Sprecher das Misstrauen aussprechen. Der Antrag ist zu begründen. Weitergehende mündliche Begründungen sind unzulässig. Ein Antrag, mehreren Sprechern gemeinsam das Misstrauen auszusprechen, ist ebenfalls unzulässig.
- (2)** Der betroffene Sprecher ist vom Inhalt des Misstrauensantrages schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen. Zwischen der Zustellung des Antrags an den Betroffenen und der Abstimmung über den Antrag müssen mindestens sieben Kalendertage liegen.
- (3)** Zur Durchführung der Abstimmung über den Antrag muss mehr als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenrates anwesend sein.
- (4)** Für ein erfolgreiches Misstrauensvotum ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
- (5)** Steht ein Stellvertreter für das Amt des betroffenen Sprechers zur Verfügung, so rückt dieser im Falle eines erfolgreichen Misstrauensvotums automatisch als regulärer Sprecher nach. Anderenfalls ist vor der Abstimmung mindestens ein Nachfolgekandidat zu benennen. Ist das Misstrauensvotum erfolgreich, findet eine Wahl nach zwischen den zuvor benannten Kandidaten statt. Eine nachträgliche Benennung von Kandidaten ist unzulässig. Abweichend von ist in jedem Fall die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten für einen Kandidaten erforderlich, anderenfalls bleibt der bisherige Sprecher im Amt.

§ 10 Personal des Studierendenrates

- (1)** Der Studierendenrat beschließt über die Einrichtung oder Aufhebung von Personalstellen, die zugehörigen Tätigkeitsfelder und Arbeitslöhne sowie Einstellungen und Entlassungen.
- (2)** Beschließt der Studierendenrat die Einrichtung einer Personalstelle, so führt das Sprecherkollegium eine Stellenausschreibung entsprechend den beschlossenen Anforderungen durch. Der Ausschreibungszeitraum beträgt mindestens vier Wochen, in begründeten Fällen kann der Studierendenrat eine Abweichung hiervon beschließen.
- (3)** Das Sprecherkollegium sichtet eingegangene Bewerbungen und kann Gespräche mit den Bewerbern führen. Es legt dem Studierendenrat eine Auswahl der Bewerbungen zur abschließenden Auswahl vor. Dabei ist jedem Kandidaten die Gelegenheit zu geben, sich persönlich vorzustellen. Der Studierendenrat kann dem Sprecherkollegium die Aufgabe der Bewerberauswahl übertragen.
- (4)** Das Sprecherkollegium entwirft einen Arbeitsvertrag und schließt ihn mit dem Bewerber ab. Der Studierendenrat kann beschließen, dass ein Anwalt hinzugezogen oder der Vertrag vor Abschluss dem Studierendenrat vorgelegt wird.
- (5)** Ein Bewerber, der Mitglied des Studierendenrates ist, scheidet bei Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen ihm und dem Studierendenrat aus dem Gremium aus.
- (6)** Alle Sprecher des Studierendenrates sind gegenüber dem Personal weisungsberechtigt. Das Sprecherkollegium überwacht die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben und ist berechtigt, arbeitsrechtliche Maßnahmen zu beschließen, sofern diese nicht nach Absatz 1 in die Zuständigkeit des Studierendenrates fallen.
- (7)** Das Sprecherkollegium benennt in Absprache mit dem Personal einen Personalbeauftragten aus der Mitte des Studierendenrates. Dieser dient als Vermittler zwischen dem Personal und dem Studierendenrat und kann Entscheidungen im Hinblick auf das Personal treffen, sofern nicht nach dieser Geschäftsordnung das Sprecherkollegium oder der Studierendenrat zuständig ist. Er ist an die Beschlüsse des Sprecherkollegiums und des Studierendenrates gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

B. Sitzungen

§ 11 Einberufung

- (1) Die Einladungen zu den Sitzungen des Studierendenrates werden zusammen mit dem Vorschlag zur Tagesordnung per Post oder auf elektronischem Wege an die ordentlichen Mitglieder versendet.
- (2) Für Stellvertreter sowie seit der letzten Sitzung nachgerückte Mitglieder findet § 16 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft keine Anwendung. Die Sitzungsleitenden Sprecher haben dafür Sorge zu tragen, dass nach Eingang einer Entschuldigung oder bei Verlust oder Aufgabe eines Mandates der nächste Stellvertreter beziehungsweise Nachrücker schnellstmöglich auf geeignetem Weg informiert wird.

§ 12 Fernbleiben

- (1) Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es sich spätestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn bei den Sitzungsleitenden Sprechern zu entschuldigen. Anderenfalls gilt das Mitglied als unentschuldigt. Unverzüglich nach Eingang der Entschuldigung wird das jeweilige stellvertretende Mitglied gemäß § 11 Absatz 1 zur Sitzung geladen.
- (2) Unabhängig von Absatz 1 gilt ein Mitglied als entschuldigt, wenn es für den Zeitraum der Sitzung einen Krankenschein vorlegt oder durch höhere Gewalt verhindert ist.

§ 13 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Studierendenrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann insgesamt oder teilweise mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn Personalfragen oder persönliche Angelegenheiten behandelt werden sollen.
- (3) über nichtöffentliche Teile der Sitzung haben alle Beteiligten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (4) Gäste haben Rederecht, sofern sich der Studierendenrat nicht im Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dagegen ausspricht. Das Rederecht kann mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder wieder erteilt werden.

§ 14 Sitzungsleitung

- (1) Ein Sitzungsleitender Sprecher leitet die Sitzung.
- (2) Ist kein Sitzungsleitender Sprecher anwesend, übernimmt einer der anderen Sprecher in der Reihenfolge Vorsitzende, Sprecher für Finanzen, Sprecher für Soziales, die Leitung der Sitzung. Der Studierendenrat kann beschließen, dass ein anderes Mitglied die Leitung der Sitzung übernimmt.
- (3) Der Leiter der Sitzung hat das Amt unparteiisch auszuführen. Möchte er selbst zur Sache sprechen, übergibt er das Amt für diesen Zeitraum an ein anderes Mitglied.
- (4) Der Leiter öffnet und schließt die Sitzung.
- (5) Der Leiter erteilt und entzieht das Wort. Es wird eine Rednerliste geführt. Die Reihenfolge der Redner bestimmt sich im Normalfall nach der Reihenfolge der Meldung. Mitgliedern, die sich noch nicht zur Sache geäußert haben, soll der Vorzug gegeben werden. Der Leiter kann jederzeit das Wort zu Verfahrensfragen, Richtigstellungen und Zusammenfassungen ergreifen. Einem Antragsteller kann das Wort auch außerhalb der Rednerliste erteilt werden.
- (6) Der Leiter kann einen Redner zur Sache rufen. Kommt dieser auch dem zweiten Ruf nicht nach, kann ihm der Leiter das Wort entziehen und darf es ihm zum aktuellen Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilen.

(7) Der Leiter kann einen Anwesenden zur Ordnung rufen. Kommt dieser auch dem zweiten Ruf nicht nach, kann ihn der Leiter aus der Sitzung verweisen, sofern beim zweiten Ordnungsruf auf diese Konsequenz aufmerksam gemacht wurde. Bei schweren Verstößen gegen die Ordnung kann der Leiter einen Anwesenden auch ohne Ordnungsruf verweisen.

(8) Der Leiter hat das Recht, einen Antrag nach eigenem Ermessen aufzugliedern und diskutieren zu lassen.

§ 15 Beschlussfähigkeit

(1) Zu Beginn jeder Sitzung ist zunächst durch den Leiter die Beschlussfähigkeit festzustellen. Dazu wird eine Anwesenheitsliste geführt.

(2) Die Beschlussfähigkeit bleibt bestehen, bis ein Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit gestellt wird und die Zahl der Anwesenden zu diesem Zeitpunkt unter die durch § 16 Absatz 5 der Satzung bestimmte Anzahl gesunken ist.

(3) Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist die Sitzung zu schließen.

§ 16 Tagesordnung

(1) Der Studierendenrat gibt sich zu jeder Sitzung eine Tagesordnung. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit ist zunächst über diese abzustimmen.

(2) Vorbehaltlich § 16 Absatz 5 der Satzung kann die Tagesordnung jederzeit mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 17 Protokoll

(1) Der Leiter der Sitzung ist für die ordnungsgemäße Protokollführung verantwortlich. Er bestimmt einen Schriftführer.

(2) Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:

1. Ort, Datum, Anfangs- und Endzeitpunkt der Sitzung;
2. die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt abwesenden Mitglieder, direkt im Protokoll oder als Anhang in Form der Anwesenheitsliste;
3. den genauen Wortlaut der Anträge und die Abstimmungsergebnisse;
4. wesentliche Inhalte der Diskussion;
5. Namen und Unterschrift des Schriftführers sowie des Sitzungsleiters.

(3) Das durch den Schriftführer aufbereitete Protokoll ist binnen einer Woche nach der Sitzung an die Mitglieder des Studierendenrates zu versenden. Wird es binnen zwei Wochen nach Versand von keinem Mitglied beanstandet, gilt es als genehmigt, anderenfalls entscheidet der Schriftführer, ob er

1. der Beanstandung stattgibt und das entsprechend geänderte Protokoll erneut versendet, in diesem Falle beginnt die Beanstandungsfrist von Neuem, oder
2. dem Studierendenrat das Protokoll und die Beanstandung auf der nächstfolgenden Sitzung zur Beschlussfassung vorlegt.

(4) Genehmigte Protokolle sind der Hochschulöffentlichkeit schnellstmöglich zugänglich zu machen. Dabei sind nichtöffentliche Passagen zu entfernen. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse können in ihrem Ergebnis aufgeführt werden, sofern sie nicht Angelegenheiten nach § 13 Absatz 2 betreffen.

§ 18 Abstimmungen

(1) Alle Abstimmungen werden durch den Leiter der Sitzung durchgeführt.

(2) Abstimmungen werden in der Regel durch Handheben durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

- (3) Nicht abgegebene oder ungültige Stimmen beeinflussen das Abstimmungsergebnis nicht.
- (4) Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder des Studierendenrates sowie im Falle der Abwesenheit von Mitgliedern deren nächste anwesende Stellvertreter.
- (5) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, sofern die Abstimmung die Erledigung eines Rechtsgeschäftes mit diesem Mitglied betrifft.
- (6) Ein Beschluss gilt als mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Anzahl der abgegebenen Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt, sofern sich nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten ihrer Stimme enthalten. Im letztgenannten Fall wird dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben, sein Anliegen auf der nächsten Sitzung erneut vorzubringen. Erhält der Antrag dort ebenfalls nicht die nötige Zustimmung, ist er endgültig abgelehnt.

§ 19 Umlaufbeschlüsse

- (1) Das Sprecherkollegium beschließt über die Durchführung von Umlaufbeschlüssen.
- (2) Von Umlaufbeschlüssen sind prinzipiell ausgenommen:
 - 1. Beschlüsse, die eine Zweidrittelmehrheit erfordern;
 - 2. Einstellung und Entlassung von Personal;
 - 3. Misstrauensvoten;
 - 4. Aufhebung von Arbeitskreisen und Kommissionen;
 - 5. Beschlüsse, die mit längerfristigen finanziellen Verbindlichkeiten für den Studierendenrat einhergehen.
- (3) Der Beschluss, der gefasst werden soll, ist klar und deutlich zu formulieren und vom übrigen Text abzuheben. In der Antwort des Mitgliedes muss dessen Zustimmung oder Ablehnung ebenso eindeutig erkennbar sein.
- (4) Alle eingegangenen Antworten der Mitglieder sind mit dem Datum des Eingangs und der Unterschrift eines Mitgliedes des Sprecherkollegiums zu versehen. Das Abstimmungsergebnis ist schriftlich festzuhalten, von zwei Mitgliedern des Sprecherkollegiums zu unterzeichnen, auf der nächstfolgenden Sitzung des Studierendenrates bekanntzugeben und dem Sitzungsprotokoll beizufügen. Erst nach Genehmigung dieses Protokolls dürfen die Antworten der Mitglieder vernichtet werden.

§ 20 Wahlen und Nominierungen

- (1) Alle Wahlen und Nominierungen werden durch den Leiter der Sitzung durchgeführt. Im Falle der Wahl mit verdeckten Stimmzetteln ist die Auszählung von mindestens zwei Personen durchzuführen, die nicht für die Wahl kandidieren.
- (2) Wahlen und Nominierungen werden, außer im Fall nach Absatz 6, in der Regel durch Handheben durchgeführt. Eine Wahl per Akklamation ist dann ebenfalls möglich, sofern kein Mitglied des Studierendenrates widerspricht. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt geheime Wahl.
- (3) Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich, sofern die Kandidatur schriftlich erklärt wurde.
- (4) 18 Absatz 3 und 4 gelten analog.
- (5) Stehen gleich viele oder weniger Kandidaten zur Verfügung, als Posten zu besetzen sind, kann für jeden Kandidaten einzeln mit Ja, Nein oder Enthaltung gestimmt werden. Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Stehen mehr Kandidaten zur Verfügung, als Posten zu besetzen sind, muss mit verdeckten Stimmzetteln gewählt werden. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Posten zu besetzen sind. Dabei kann er
 - 1. seine Stimmen auf die Kandidaten verteilen, wobei nicht alle Stimmen vergeben werden müssen und jedem Kandidat maximal eine Stimme gegeben werden kann, oder
 - 2. sich der Stimmabgabe komplett enthalten oder

3. alle Wahlvorschläge ablehnen (Nein-Stimme).

Im ersten Wahlgang sind die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sofern mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten für diese Kandidaten gestimmt haben. Sollten noch weitere Posten zu besetzen sein, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die Kandidaten mit den meisten Stimmen abzüglich der abgegebenen Nein-Stimmen gewählt sind. Erhält kein Kandidat mehr Stimmen, als Nein-Stimmen abgegeben wurden, bleiben die Posten unbesetzt. Ziehen vor dem zweiten Wahlgang so viele Kandidaten ihre Kandidatur zurück, dass die Situation nach Absatz 5 eintritt, wird der zweite Wahlgang nach den Regelungen dieses Absatzes durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Sitzung zu ziehende Los.

(7) Jeder Gewählte muss zur Annahme der Wahl aufgefordert werden. Nehmen Gewählte die Wahl nicht an, so kann die Wahl für die dadurch freigewordenen Posten nach den Maßgaben der vorstehenden Absätze unmittelbar wiederholt werden.

§ 21 Sachanträge

(1) Sachanträge im Sinne dieser Ordnung sind alle Anträge, die keine Anträge zur Geschäftsordnung sind.

(2) Sachanträge sind schriftlich, mindestens sieben Vorlesungstage vor der Sitzung bei den Sitzungsleitenden Sprechern einzureichen. Über die Zulassung begründeter Eilanträge entscheiden die Sitzungsleitenden Sprecher. Gegebenenfalls vorhandene Formblätter sind zu nutzen.

(3) Anträge, welche vor einer Sitzung form- und fristgerecht eingegangen sind, müssen auf dieser Sitzung behandelt werden, sofern nicht im Einvernehmen mit dem Antragsteller etwas anderes vereinbart wurde oder der Antragsteller zur Sitzung nicht anwesend ist.

(4) Mitglieder des Studierendenrates dürfen während der Sitzung Sachanträge stellen. Der Leiter der Sitzung hat über deren Behandlung oder Vertagung zu entscheiden. Eine Entscheidung für die Behandlung ist nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist.

(5) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache oder Änderungsanträge vor, so ist stets über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Dies ist in der Regel der Antrag, der den Studierendenrat finanziell am meisten belastet oder den bestehenden Zustand am meisten verändert. Zusatzanträge sind generell vor dem Originalantrag abzustimmen.

(6) Vor der Abstimmung über einen Sachantrag hat der Antragsteller in jedem Falle die Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme.

(7) Die Bestimmungen der Finanzordnung und der vom Studierendenrat erlassenen Richtlinien sind zu beachten.

§ 22 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Mitglieder des Studierendenrates können jederzeit, außer während der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen, Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Dies umfasst Anträge auf

1. Änderung der Tagesordnung;
2. Beschränkung der Redezeit;
3. Schluss der Rednerliste;
4. Abbruch der Debatte, gegebenenfalls sofortige Beschlussfassung;
5. Wiederaufnahme der Debatte;
6. begründete Nichtbehandlung eines Antrags;
7. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung oder Verweis an eine Kommission, einen Arbeitskreis oder die Sprecher;
8. Unterbrechung oder Schluss der Sitzung;
9. Ausschluss der Öffentlichkeit, Entzug und Wiedererteilung des Rederechts;

10. Änderung des Abstimmungsmodus;
11. geheime Abstimmung;
12. Neuauszählung einer Abstimmung sowie
13. Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Dem Antragsteller ist als nächstes das Wort zu erteilen. Redebeiträge dürfen dadurch nicht unterbrochen werden.

(3) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung folgen maximal zwei Gegenreden, anschließend ist offen über den Antrag abzustimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen.

(4) Auf Anträge nach Absatz 1 Nrn. 11.-13. ist keine Gegenrede möglich.

(5) Vor dem Schluss der Rednerliste ist jedem Anwesenden, der noch nicht auf der Rednerliste steht, die Gelegenheit zu geben, sich noch auf diese setzen zu lassen.

C.

Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt, nach Beschluss durch den Studierendenrat mit einfacher Mehrheit, mit dem Schluss der Sitzung, auf der sie beschlossen wurde, in Kraft. Sie ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 24 Sprachliche Gleichstellung

Alle Amtsbezeichnungen sind sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form zu verstehen.

§ 24a Nachweis der Mitgliedschaft im Studierendenrat

(1) Zum Ende der Legislatur wird den ordentlichen Mitgliedern auf Antrag eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft im Studierendenrat ausgestellt. Die Bescheinigung gibt Auskunft über Form und Inhalt des Engagements im Studierendenrat. Die Mitgliedschaft wird nur bei Anwesenheit bei mindestens zwei Drittel der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Studierendenrates ausgestellt.

(2) Unter besonderen Umständen kann das Sprecherkollegium mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit einen Nachweis für die Mitgliedschaft eines Mitgliedes beschließen und ausstellen.

§ 25 Änderung

Die Geschäftsordnung kann jederzeit mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates geändert werden. Änderungen treten mit dem Schluss der Sitzung, auf der sie beschlossen wurden, in Kraft.